

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1974

Nummer 125

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	27. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mustersatzungen für die Satzungen über die Abfallbeseitigung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden	1846

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 74 vom 3. 12. 1974	1855
Nr. 75 vom 4. 12. 1974	1855
Nr. 76 vom 5. 12. 1974	1856
Nr. 77 vom 6. 12. 1974	1856
Nr. 78 vom 7. 12. 1974	1856

2061

Mustersatzungen für die Satzungen über die Abfallbeseitigung in den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 27. 11. 1974 - 813/4 - 24818

Das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), hat für die Abfallbeseitigung auf Bundesebene eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Zur Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes gilt in Nordrhein-Westfalen das Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061).

Nach diesen Gesetzen sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Kommunen Träger der Abfallbeseitigung. Während sich die Zuständigkeit der kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 1 LAbfG auf alle fünf Phasen der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) erstreckt, ist die Zuständigkeit für den Bereich der Kreise aufgespalten. Nach § 1 Abs. 2 LAbfG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern, so daß die Zuständigkeit der Kreise nach § 1 Abs. 1 LAbfG sich auf das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle beschränkt.

Im Rahmen der genannten Zuständigkeiten obliegt die Abfallbeseitigung den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden als Pflichtaufgabe. Die Einzelheiten über die Durchführung der Abfallbeseitigung sind von dem jeweiligen Träger durch Satzung zu regeln. Der Mindestinhalt der Satzung ist in § 5 Abs. 1 LAbfG genannt. Nach Satz 4 dieser Vorschrift bedarf die Satzung der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für die kreisfreien Städte und die Kreise ist das der Regierungspräsident, für die kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 17 Abs. 1 LAbfG). Die Genehmigung beschränkt sich nicht nur auf die bloße Rechtskontrolle durch die Aufsichtsbehörde; vielmehr können auch Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Abstimmung der Satzungen der kreisangehörigen Gemeinden mit den Satzungen des betreffenden Kreises für die Abfallbeseitigung.

Um den Kommunen einen Anhalt für den Erlass der Satzungen zu geben, werden die nachfolgenden Mustersatzungen

- über die Abfallbeseitigung in einer kreisfreien Stadt,
- über die Abfallbeseitigung in einem Kreis
- und
- über die Abfallbeseitigung in einer Gemeinde/Stadt

bekanntgemacht. Die Mustersatzungen enthalten alle wichtigen Vorschriften, die in eine Satzung aufzunehmen sind. In den Satzungsmustern für die Städte und Gemeinden ist lediglich darauf verzichtet worden, den Vorschriften darüber, wie die Abfälle im einzelnen zu überlassen sind, einen bestimmten Inhalt zu geben. Die Wahl der Normbehälter und der Inhalt der Vorschriften über Anzahl und Größe der Abfallbehälter, ihren Standort und Transportweg sowie über die Häufigkeit und Zeit ihrer Leerung sind im hohen Maße abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Abfassung einer oder mehrerer Mustervorschriften hierfür erschien deshalb nicht angebracht. In jedem Fall sind in dem Zusammenhang die einschlägigen VDI-Richtlinien, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, auf die hingewiesen wird.

Die Anlagen zu den drei Mustersatzungen enthalten Listen solcher Sonderabfälle, für die an einen Anschluß nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 4 LAbfG gedacht werden kann. Die Listen sind jedoch keinesfalls so zu verstehen, daß in allen Fällen die dort genannten Abfälle von der Abfallbeseitigung durch die betreffende kreisfreie Stadt, den Kreis oder die kreisangehörige Gemeinde auszuschließen sind, ebenso wie die Listen

auch nicht eine abschließende Aufzählung der infrage kommenden Abfälle enthalten. Vielmehr ist für jede einzelne Satzung zu prüfen, welche Abfälle nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten von der Abfallbeseitigung durch die betreffende Körperschaft ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Beseitigungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach der Zielsetzung und dem Inhalt des Bundes- und des Landesgesetzes nicht nur den sogenannten Hausmüll, dessen Beseitigung schon bisher nahezu überall im Lande von den Gemeinden als örtliche Aufgabe wahrgenommen worden ist, sondern auch weitestmöglich gewerbliche und industrielle Abfälle umfassen soll. Für die Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen. Rechtlich ist diese Zustimmung, für die hinsichtlich der kreisfreien Städte und der Kreise der Regierungspräsident, bei den kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig ist (§ 17 Abs. 1 LAbfG), etwas anderes als die durch Landesgesetz vorgeschriebene Satzungen Genehmigung. Sie ist deshalb gesondert von der Satzungen Genehmigung zu beantragen und zu erteilen.

Die Anwendung der Mustersatzungen wird den kreisfreien Städten, den Kreisen und den kreisangehörigen Gemeinden anheimgestellt, wobei andere rechtlich zulässige Regelungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen sind. Das gilt besonders dort, wo örtliche Besonderheiten abweichende Regelungen erfordern.

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1949 (SMBl. NW. 2020) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050 - SGV. NW. 2023 -), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061), in Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), und aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:2)

§ 1 Aufgabe

Die Stadt betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Umfang der Abfallbeseitigung

Die Beseitigung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

1) Es ist das Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter einzusetzen (§ 2 Abs. 5 BekanntmachungVO)

2) Die Satzung kann auch mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefaßt werden. In diesem Fall sind in die Praeambel die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit aufzunehmen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 7) gesammelt werden können, sowie Erdaushub und Bauschutt.

(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Abfälle von der Beseitigung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallbeseitigungsgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Beseitigung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallbeseitigung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluß- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen. Die zum Anschluß und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe der §§ 13 und 14 der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen bedienen.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle³⁾ der städtischen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe der §§ 13 und 14 von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage zu befördern.

(4) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 7) gesammelt werden können.

³⁾ Zu diesen Abfällen gehört auch der bei der Reinigung der Gehwege anfallende Kehrriecht, soweit die Stadt nicht selbst Straßen- und Gehwegreinigung durchführt.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,

a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz) beseitigt werden oder

b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

§ 7

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:⁴⁾

1.
2.

(2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1)⁵⁾

(2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter⁶⁾

.....

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum⁷⁾.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

⁴⁾ Die Wahl der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

⁵⁾ Die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

⁶⁾ Die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter richten sich nach den VDI-Richtlinien 2160, 2161, 2162 und 2166, den DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik 30 700 und den Unfallverhütungsvorschriften.

⁷⁾ Sofern die Abfallbehälter noch von den Pflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten sind, ist § 11 entsprechend zu fassen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallbeseitigungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 11

Häufigkeit und Zeit der Leerung⁹⁾

§ 12

Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

(2) Bereitstellen der sperrigen Abfälle⁹⁾

(3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen.

§ 13

Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Stadt stellt folgende Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:^{10) 11)}

1. geöffnet von bis Uhr;
2. geöffnet von bis Uhr;
3. geöffnet von bis Uhr.

§ 14

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage dies erfordert.¹²⁾

(2) Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 und 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage nicht beeinträchtigt.

⁹⁾ Häufigkeit und Zeit der Leerung sollen generell festgesetzt werden. Dies kann entweder in der Satzung selbst erfolgen oder auf Grund der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung.

¹⁰⁾ Bei sperrigen Abfällen können die Abholzeiten generell festgesetzt werden. Außerdem oder stattdessen kann auch vorgesehen werden, daß die Abfuhr von Fall zu Fall nach Vereinbarung erfolgen soll.

¹¹⁾ z. B. Deponien, Kompostierungs- oder Verbrennungsanlagen.

¹²⁾ Soweit eine Abfallbeseitigungsanlage nicht alle von der Beseitigungspflicht der Stadt erfaßten Abfälle aufnehmen geeignet oder bestimmt ist, muß hierauf in der Satzung hingewiesen und geregelt werden, für welche Abfälle die jeweilige Abfallbeseitigungsanlage bestimmt ist.

¹³⁾ Soweit dies möglich ist, sollten derartige Regelungen bereits in der Satzung selbst enthalten sein. § 14 Abs. 1 Satz 2 könnte dann entfallen.

§ 15

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallbeseitigungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle, müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlage gestört ist, hat die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, daß die Störungen behoben werden.

§ 18

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 12) bereitgestellt sind.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallbeseitigungsanlagen angenommen sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorzufundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Gebühren¹³⁾

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt erhoben.

§ 20 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 21 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt vom in der Fassung vom außer Kraft.

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom genehmigte Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

..... (Ort, Datum) (Name)
(Oberbürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt (§ 3 Abs. 1) ¹⁾

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle wie z. B. Würzmittel- und Humintrückstände
Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
Tierische Fäkalien wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie Lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub und Bauschutte aus dem Straßenbahnbau, Straßenbau, Kanal- und Wasserbau und der flächigen Sanierung

Autowracks

Altreifen

Muster einer Satzung über die Abfallbeseitigung in dem Kreis vom ¹⁾

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050), - SGV. NW. 2023 - der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061) und in Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), hat der Kreistag des Kreises in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen²⁾:

§ 1 Aufgabe

Der Kreis betreibt die Abfallbeseitigung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

¹³⁾ Wird die Satzung mit der Gebührensatzung zusammengefaßt, so sind hier die entsprechenden gebührenrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

¹⁾ Trotz der Aufnahme eines Abfallstoffes in die Liste der ausgeschlossenen Abfälle bleibt es dem Kreis unbenommen, in Einzelfällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach § 4 der Satzung unbedeutende Mengen eines derartigen Abfallstoffes zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerens anzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

¹⁾ Es ist das Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Landrat oder dessen Stellvertreter einzusetzen (§ 5 Abs. 2 Bekanntm. VO).

²⁾ Die Satzung kann auch mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefaßt werden. In diesem Falle sind in die Präambel die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit aufzunehmen.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung

Die Beseitigung von Abfällen durch den Kreis umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Der Kreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallbeseitigung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Abfälle vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallbeseitigungsgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Beseitigung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Inanspruchnahme der Abfallbeseitigungsanlagen durch die Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden haben im Rahmen der §§ 2 und 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.

§ 5

Anschluß- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Anschlußrecht).

(2) Der nach Absatz 1 zum Anschluß berechtigte Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 das Recht, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Kreis zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Anschlußzwang).

(2) Der nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 die bei ihm angefallenen Abfälle zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Beseitigung ausgeschlossen hat (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag vom Kreis erteilt werden,

a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz) beseitigt werden, oder

b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtung des Kreises und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 8

Abfallbeseitigungsanlagen

Der Kreis stellt folgende Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung: ³⁾ ⁴⁾

1.: geöffnet von bis Uhr;
2.: geöffnet von bis Uhr;
3.: geöffnet von bis Uhr.

§ 9

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung ist auch die Reihenfolge zu regeln, in der die Sammelfahrzeuge der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden die Abfallbeseitigungsanlagen anfahren sollen. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage dies erfordert⁵⁾.

(2) Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 10

Anmeldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

³⁾ Z. B. Deponien, Kompostierungs- oder Verbrennungsanlagen.

⁴⁾ Soweit eine Abfallbeseitigungsanlage nicht alle von der Beseitigungspflicht des Kreises erfaßten Abfälle aufzunehmen geeignet oder bestimmt oder einzelnen Kreisteilen vorbehalten ist, muß hierauf in der Satzung hingewiesen und geregelt werden, für welche Abfälle oder welche Kreisteile die jeweilige Abfallbeseitigungsanlage bestimmt ist.

⁵⁾ Soweit dies möglich ist, sollten derartige Regelungen bereits in der Satzung selbst enthalten sein. § 9 Abs. 1 Satz 3 könnte dann entfallen.

(2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 6 Abs. 1 und 2 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallbeseitigungsanlage des Kreises unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 10 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 12

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzen einer Abfallbeseitigungsanlage infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendiger Arbeiten oder behördlicher Verfügung oder bei Änderung der Betriebszeiten die Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Der Kreis hat im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, daß die Störungen behoben werden.

§ 13

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallbeseitigungsanlagen verbracht worden sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallbeseitigungsanlage angenommen sind.

(3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 14

Gebühren⁹⁾ 7)

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Kreises erhoben.

§ 15

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in mit Verfügung vom genehmigte Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Ort, Datum)

(Name)
(Landrat)

Anlage zur Satzung über die Abfallbeseitigung in dem Kreis (§ 3 Abs. 1)¹⁾

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Humintrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung

Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

⁹⁾ Die Kreise können die ihnen durch die Abfallbeseitigung erwachsenen Ausgaben, soweit diese durch die Übernahme der Abfälle von den kreisangehörigen Gemeinden entstehen, auch durch Mehr- oder Minderbelastung bei der Kreisumlage abdecken (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Landesabfallgesetz).

⁷⁾ Wird die Satzung mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefaßt, so sind hier die entsprechenden gebührenrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

¹⁾ Trotz der Aufnahme eines Abfallstoffes in die Liste der ausgeschlossenen Abfälle bleibt es dem Kreis unbenommen, in Einzelfällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach § 5 der Satzung unbedeutende Mengen eines derartigen Abfallstoffes zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerens anzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie Lösungsmittelhaltige Schlämme
Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub und Bauschutte aus dem Straßenbahnbau, Straßenbau, Kanal- und Wasserbau und der flächigen Sanierung

Autowracks

Altreifen

**Muster einer
Satzung
über die Abfallbeseitigung
in der Gemeinde/Stadt* vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) - SGV. NW. 2023 -, der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2061), in Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), und aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Gemeinde/Stadt* in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen²⁾:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde/Stadt* betreibt die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Umfang der Abfallbeseitigung

Die Beseitigung von Abfällen durch die Gemeinde/Stadt* umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen. Die Gemeinde/Stadt* kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Es ist das Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter einzusetzen (§ 2 Abs. 5 Bekanntm. VO).

³⁾ Die Satzung kann auch mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefaßt werden. In diesem Falle sind in die Präambel die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit aufzunehmen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde/Stadt* sind ausgeschlossen:

1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind¹⁾,
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde/Stadt* in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Gemeinde/Stadt* kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallbeseitigungsgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde/Stadt* liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde/Stadt* den Anschluß seines Grundstücks an die gemeindliche/städtische¹⁾ Abfallbeseitigung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt* hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der gemeindlichen/städtischen¹⁾ Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde/Stadt* liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche/städtische¹⁾ Abfallbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlußpflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle²⁾ der gemeindlichen/städtischen¹⁾ Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde/Stadt* liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt werden können.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde/Stadt* erteilt werden,

- a) wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 3 Abfallbeseitigungsgesetz) beseitigt werden, oder

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ In die Liste sind auch die Abfälle aufzunehmen, die der Kreis ausgeschlossen hat.

³⁾ Zu diesen Abfällen gehört auch der bei der Reinigung der Gehwege anfallende Kehrriech, soweit die Gemeinde/Stadt nicht selbst Straßen- und Gehwegreinigung durchführt.

b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtung der Gemeinde/Stadt* und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde/Stadt* ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis vom (Fundstelle) zu der vom Kreis angeordneten Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: ⁹⁾

1.
2.

(2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde/Stadt* zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde/Stadt* eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1)⁹⁾

(2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde/Stadt* die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde/Stadt* zu dulden.

§ 10

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter⁷⁾

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde/Stadt* gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum⁸⁾.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Leerung⁹⁾

§ 13

Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt* hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeinde-/stadteigenen* Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

(2) (Bereitstellen der sperrigen Abfälle)¹⁰⁾

(3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde/Stadt* zur Abfuhr Dritter bedienen.

§ 14

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde/Stadt* den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde/Stadt* unverzüglich zu benachrichtigen.

⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen

⁸⁾ Die Wahl der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

⁹⁾ Die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

⁷⁾ Nichtzutreffendes streichen

⁷⁾ Die Vorschriften über Standort und Transportweg für Abfallbehälter richten sich nach den VDI-Richtlinien 2160, 2161, 2162 und 2166, den DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik 30 700 und den Unfallverhütungsvorschriften.

⁸⁾ Sofern die Abfallbehälter noch von den Pflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten sind, ist § 7 entsprechend zu fassen.

⁹⁾ Häufigkeit und Zeit der Leerung sollen generell festgesetzt werden. Dies kann entweder in der Satzung selbst erfolgen oder auf Grund der Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung.

¹⁰⁾ Für sperrige Abfälle können die Abholzeiten generell festgesetzt werden. Außerdem oder stattdessen kann auch vorgesehen werden, daß die Abfuhr von Fall zu Fall nach Vereinbarung erfolgen soll.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde/Stadt* ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen, auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde/Stadt* berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde/Stadt* ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 16

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde/Stadt* über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde/Stadt* ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18

Gebühren¹⁾

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Gemeinde/Stadt* werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde/Stadt* erhoben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Wird die Satzung mit der Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefaßt, so sind hier die entsprechenden gebührenrechtlichen Vorschriften aufzunehmen.

§ 19

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde/Stadt* vom in der Fassung vom außer Kraft.

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in nach Zustimmung des Kreisausschusses durch Beschluß vom mit Verfügung vom genehmigte Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde/Stadt* wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Ort, Datum)

(Name)
(Bürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde/Stadt* (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände

Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen

Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten

Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine

Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle

Abfälle aus Gerbereien

Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen

Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm

NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium

Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme

Säuren, Laugen und Konzentrate

Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität

Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme

Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen

Explosivstoffe

Detergentien- und Waschmittelabfälle

Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten

Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.

- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.

Erdaushub

Bauschutt

Autowracks

Altreifen

- MBl. NW. 1974 S. 1846

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 74 vom 3. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022 205 2021 223 230	26. 11. 1974	Gesetz zur abschließenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Neugliederungs-Schlußgesetz)	1474

- MBl. NW. 1974 S. 1855

Nr. 75 vom 4. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	26. 11. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten in den Kreisen Borken, Ennepe-Ruhr-Kreis, Herford, Märkischer Kreis, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Unna und Viersen (Kreis-Zuständigkeitsverordnung)	1480
215 213	26. 11. 1974	Gesetz über den Rettungsdienst (RettG)	1481
	7. 10. 1974	Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1974	1483
	11. 11. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr.: den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	1483

- MBl. NW. 1974 S. 1855

Nr. 76 vom 5. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011		Berichtigung zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196)	1486
2124 2011	25. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	1486
2170	15. 11. 1974	Elfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	1487
223	12. 11. 1974	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	1487
301	14. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Erkelenz in Wegberg	1487
7831	12. 11. 1974	Elfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	1487
	18. 11. 1974	Verordnung über die Zuweisung von Schöffen	1487
	18. 11. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	1488

- MBL NW. 1974 S. 1856

Nr. 77 vom 6. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	19. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	1490
20320	26. 11. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	1490
311	22. 11. 1974	Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz	1490
45 2023	26. 11. 1974	Verordnung zur Bestimmung der für die Beitreibung von Geldbußen und Beträgen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz zuständigen Behörden	1490
96 231 232	19. 11. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	1491

- MBL NW. 1974 S. 1856

Nr. 78 vom 7. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	19. 11. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	1494

- MBL NW. 1974 S. 1856

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.